Ausschnitte

- [] Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt
- [] Nds. Ministerialblatt
- [] Bundesgesetzblatt
- [] Fundstelle
- [] Eildienst - Nds. Städte- und Gemeindebund
- [] Amtsblatt für den Reg. Bezirk Weser-Ems
- [x] Amtsblatt für den Landkreis Leer
- [] Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeind
- [] Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund
- [] Ostfriesen-Zeitung
- [] Sonstiges

Nr. 6 Seite 57 vom 5.4.1988

Bekanntmachung
der Gemeinde Moormerland
Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Tg 5
für ein Gebiet zwischen dem Dompeldobbenweg,
der Gemeindestraße "Sünnenblick" und dem
Südergaster Weg

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 11. März 1988 -Az.: IV/61.2-saa/di- erklärt, daß - unter einer redaktionellen Auflage - keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 29.10.1987, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Tg 5 in der Ortschaft Tergast einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan Tg 5 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.,

Der Bebauungsplan Tg 5 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor